

Zeitschrift:	Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins, des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen = Bulletin de l'Association suisse des électriciens, de l'Association des entreprises électriques suisses
Herausgeber:	Schweizerischer Elektrotechnischer Verein ; Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen
Band:	92 (2001)
Heft:	20
Artikel:	Netzanschluss und Unbundling : neue Vorgaben
Autor:	Meyer, Ivar
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-855766

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Netzanschluss und Unbundling: Neue Vorgaben

Die Liste der Schlussberichte aus dem Marktöffnungsprojekt «Merkur Access» ist um zwei Dokumente erweitert worden. Es sind dies die Empfehlung «Netzanschluss» sowie die Richtlinie zum «Unbundling» in der Finanzbuchhaltung.

■ Ivar Meyer

Empfehlung zum Netzanschluss

Entstehungsgeschichte

Eine Arbeitsgruppe hat die heutige Praxisvielfalt anhand mehrerer Beispiele analysiert, die Rechtsgrundlagen untersucht und die notwendigen Rahmenbedingungen festgelegt, die in einem freien Markt notwendig sind, damit eine diskriminierungsfreie Anbindung einer Kundenanlage an das Verteilnetz möglich ist.

Das nun vorliegende und vom VSE-Vorstand genehmigte Dokument ersetzt die frühere Empfehlung der VSE-Tarifkommission über die Erhebung von Baukostenbeiträgen aus dem Jahre 1984 und ist die Basis für den entsprechenden Abschnitt im GridCode beziehungsweise in den Musterverträgen. Letztere Dokumente sind in Vorbereitung.

Inhalt der Empfehlung

Das Dokument beschreibt die Grundlagen zur Berechnung der Entschädigung der Kosten für den Anschluss einer Kundenanlage an das Verteilnetz (Bild 1). Für die Behandlung in der Kostenrechnung sei auf das Handbuch für das betriebliche Rechnungswesen verwiesen.

Im Zusammenhang mit dem Anschluss an das Verteilnetz erhebt der Netzbetreiber vom Grundeigentümer einen Beitrag, den **Anschlussbeitrag**. Grundsätzlich setzt sich dieser Beitrag aus zwei Komponenten zusammen:

- Aus einem **Netzanschlussbeitrag**, entsprechend den erforderlichen Aufwendungen für die Netzanbindung des Kunden.

- Aus einem **Netzkostenbeitrag**, entsprechend der Beanspruchung des Verteilnetzes, ungeachtet, ob beim Netzanschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht.

Aus Anschlussbeiträgen erwachsen keinerlei Rechte des Kunden auf die Anlagen. Die Auswirkung für den Kunden besteht darin, dass die Summe der Netzkostenbeiträge innerhalb einer Netzebene zu einer spürbaren Entlastung der Netzenutzungsentgelte führt. Netzenutzungsentgelte und Anschlussbeiträge hängen somit eng zusammen. Welcher Anteil der Netzkosten über Anschlussbeiträge abgedeckt werden soll, ist ebenfalls im Dokument erläutert.

Anschlussbeiträge stellen eine teilweise Vorfinanzierung von Netzinvestitionen dar. Dieses System hat sich auch in anderen Netzen (Wasser, Gas usw.) und in anderen Ländern bewährt. Einerseits werden gegenüber dem Kunden Anreize für eine ökonomische Dimensionierung gesetzt, andererseits reduziert sich das in der Netzebene verbleibende Investitionsrisiko für den Netzbetreiber und natürlich

auch die anderen indirekt mitbetroffenen Kunden.

Haltung des Bundes

Erste Diskussionen im Sommer 2001 zeigten, dass das Bundesamt für Energie (BFE) und die Preisüberwachung eine Abschaffung der zweiten Komponente des Anschlussbeitrags, das heißt der Netzkostenbeiträge, begrüßen würden.

Die VSE-Arbeitsgruppe ihrerseits hat dargelegt, dass die Anschlussbeiträge den Grundsätzen der Verursachergerechtigkeit und Gleichbehandlung genügen und sie sogar unterstützen.

Das System der Netzkostenbeiträge ist keine schweizerische Sonderlösung, sondern ist in anderen Ländern auch nach der Liberalisierung im Einsatz. Es hat sich in der Praxis ebenfalls in anderen Netzen (Wasser, Gas usw.) bewährt.

Die weitere Entwicklung wird aufmerksam zu verfolgen sein.

Richtlinie zum Unbundling in der Finanzbuchhaltung

Inhalt

Die Richtlinie beschreibt die Umsetzung des Unbundling (Bild 2) in der Finanzbuchhaltung gemäß Elektrizitätsmarktgesezt (EMG), Artikel 7, Absatz 2 und ersetzt den Leitfaden vom Januar 2001. Die Anwendung dieser Richtlinie muss auf die organisatorischen Gegeben-

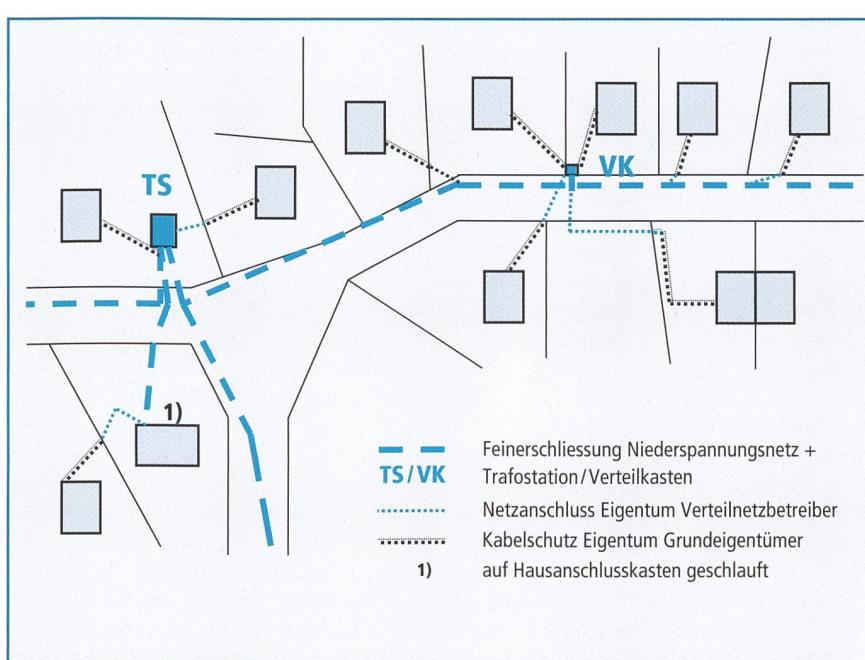


Bild 1 Technische Abgrenzung im lokalen Verteilnetz innerhalb der Bauzone.

Netzanschluss/Unbundling

heiten und Besonderheiten sowie die spezifischen Geschäftsprozesse jedes Unternehmens angepasst werden.

Die Bedeutung des Unbundling in der Finanzbuchhaltung sollte in der Schweiz nicht überschätzt werden, da die Verhinderung von Quersubventionierungen grundsätzlich im Art. 6 geregelt wird. Die Werte der Finanzbuchhaltung sind (für privatwirtschaftliche Unternehmen) steuerlich optimiert beziehungsweise (für öffentlich-rechtliche Unternehmen) der Finanzpolitik des Gemeinwesens untergeordnet. Die Resultate sind daher Är schwer interpretierbar. Der verursacher gerechten Darstellung dient vielmehr die Kostenrechnung. Deshalb ist der Artikel 6 EMG viel wichtiger. Dieser ist zentral für die Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Netzzugangs. Vor diesem Hintergrund ist das Unbundling in der Finanzbuchhaltung primär ein formales Erfordernis.

Zur Entstehung

Die 1997 begonnenen Arbeiten im Bereich Unbundling zeigten bald Formulierungsmängel und definitorische Lücken in der EU-Richtlinie auf. Der entstandene Interpretationsspielraum wurde in der Folge je nach Mitgliedstaat ausgenutzt oder heiss diskutiert. Weitere Fakten er gab sich aus den Vorbereitungen zum EMG. Daraus ergab sich ein erster Entwurf des «Unbundling-Leitfadens», der mit Wirtschaftsprüfern besprochen und vom VSE-Vorstand im September 2000 genehmigt wurde.

Nach Vorlage des EMG vom 15. Dezember 2000 und unter Verwendung der so genannten Materialien des Parlaments wurde der Leitfaden im Januar 2001 aktualisiert und dem BFE zur Stellungnahme unterbreitet.

Im April 2001 konnte eine Delegation hierzu erste Gespräche führen. Die Differenzen wurden bereinigt und das Dokument vereinfacht. Da die Branchenrichtlinie im Sinne der Subsidiarität die Details regelt, wird die Verordnung dadurch wesentlich entlastet. Sie wird nur noch die Grundsätze enthalten, wie bereits der EMV-Entwurf vom 15. Juni 2001 dokumentiert.

Besondere Merkmale

Aus dem Unbundling-Leitfaden vom Januar 2001 ist nun eine Branchenrichtlinie geworden. Besondere Merkmale sind:

- Der Stromverkauf und der Stromhandel gehören zu den «Sonstigen Aktivitäten». Übertragung und Verteilung als Monopol sind ohne Stromgeschäft auszuweisen. Damit wird klar unterschie-

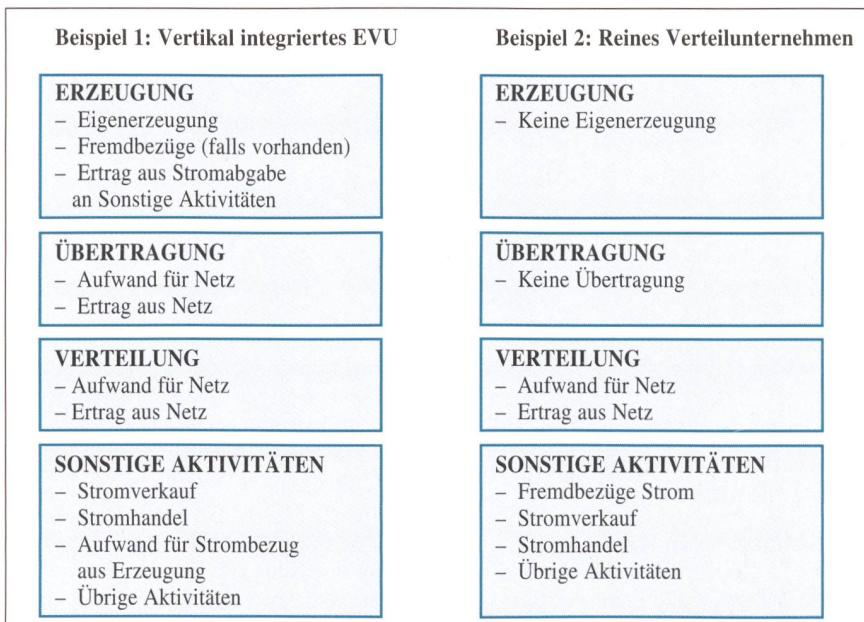


Bild 2 Geschäftsprozesse von Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU).

den zwischen Monopol und Markt. Bei Werken ohne Eigenproduktion wird der Stromzukauf ebenfalls den Sonstigen Aktivitäten zugewiesen.

- Die Bewertung der entbündelten Jahresrechnung stützt sich auf das schweizerische Recht, dem das Unternehmen unterliegt (öffentliches Recht oder Obligationenrecht).
- Sämtliche Unternehmen, die in zwei der vier Bereiche tätig sind, müssen ausnahmslos entbündeln.
- Die Gliederung der veröffentlichten Bilanz und Erfolgsrechnung richtet sich nach den Vorschriften des Rechts, dem das Unternehmen unterliegt und ist identisch mit der Gliederung der Gesamtrechnung.
- Vereinfachte Eigenkapitalzuweisung (im Verhältnis der Anlagen und allenfalls des Nettoumlauftvermögens, eventuell unter Berücksichtigung des Risikos der einzelnen Sparten).
- Ausweis des gesamten Eigenkapitals in einer Position, keine Unterscheidung des Grundkapitals und des Zuwachskapitals.
- Die entbündelte Jahresrechnung muss nicht revidiert werden.
- Zur entbündelten Bilanz und Erfolgsrechnung muss eine Erläuterung unter Angabe verschiedenster Punkte erstellt werden (nicht zu verwechseln mit dem Anhang nach Aktienrecht).

- Die Publikation der entbündelten Bilanz, Erfolgsrechnung und Erläuterung erfolgt vereinfacht, indem die Unterlagen am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht aufliegen und nicht zum Beispiel in einem Geschäftsbericht enthalten sein müssen.

Haltung Bundesamt für Energie (BFE)

Die nun vorliegende VSE-Richtlinie wird vom BFE akzeptiert und ist mittlerweile nochmals durch den VSE-Vorstand genehmigt worden. Einer Umsetzung sollte jetzt nichts mehr im Wege stehen. Abzuwarten ist jedoch immer noch die definitive Verordnung.

Bestellung als VSE-Mitglied

Beide Dokumente können im VSE-Extranet unter der Rubrik Marktöffnung abgerufen werden.

VSE-Mitglieder ohne Zugang zum VSE-Extranet können die Unterlagen gegen einen Unkostenbeitrag von CHF 30.– auch in gedruckter Form beim VSE-Drucksachenverkauf beziehen.

Bestellung für Nicht-VSE-Mitglieder

Für Nichtmitglieder sind die Dokumente für CHF 50.– zuzüglich MwSt. und Versandkosten beim VSE erhältlich:

VSE
Drucksachenverkauf
Postfach 6140
8023 Zürich, Fax 01 226 51 91

Bestellung

..... Ex. Empfehlung Netzanschluss, VSE-Druckschrift 2.32d/2001

..... Ex. Richtlinie zum Unbundling in der Finanzbuchhaltung, VSE-Druckschrift 2.7d/2001

Name/Adresse/Unterschrift:

.....
.....
.....
.....